

Tiere haben keine Menschenwürde

Beschwerdenetzwerk wendet sich gegen Reportage über die Tötung

“Meine Hunde im Himalaja” überschreibt eine überregionale Tageszeitung eine Reportage aus der Region im Norden Indiens. In der Unterzeile heißt es: “Wer Köter keulen will, braucht eine richtige Keule. Vor allem, wenn er von Buddhisten umzingelt ist”. In den Artikel heißt es weiter: “Ich weiß noch, wie die zerschmetterte Hündin aufblickte zu mir, als ich mit dem Spaten ausholte – wobei die Eisenschaufel sofort in hohem Bogen wegflog. Ich spürte sofort, dass der Stock ohne die schwere Schaufel am Ende zu leicht war, um damit einen Hund zu erschlagen.” An anderer Stelle heißt es: “...das ist der beschissene Lauf der verdammten Dinge.” Vier Beschwerdeführer monieren die “grenzenlose Schamlosigkeit der zuständigen Redaktion”. Sie sind Mitglieder in einem Beschwerdenetzwerk. Es handle sich – so fahren sie fort – um einen abscheulichen, hundefeindlichen und Leben verachtenden Artikel. Nach anderen Artikeln ähnlicher Art hätten diese Beiträge wohl mittlerweile bei dieser Zeitung Seriencharakter. Der Deutsche Presserat wird eingeschaltet. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Beschwerden – ihrer Ansicht nach offenbar eine konzertierte Aktion verschiedener Beschwerdeführer – für unbegründet. Sie setzt sich mit der Vereinbarkeit des Beitrags mit den Ziffern 1, 10, 11 und 12 des Pressekodex auseinander. Es fehlt nach Ansicht der Redaktion an der persönlichen Betroffenheit der Beschwerdeführer. Insofern entfielen Verstöße gegen die Ziffern 1 und 10. Auch an einer angemessenen sensationellen Berichterstattung im Sinne der Richtlinie 11.1 mangle es, da die Leiden der schwer verletzten Hündin und der daraus resultierende Gewissenskonflikt des Autors ja gerade sehr umfassend dargestellt würden. Im Übrigen stelle die Gruppe der Hundehalter keine soziale Gruppe im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex dar. (2006)

Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze und erklärt die Beschwerden für unbegründet. Er befasst sich mit dem Artikel insbesondere unter dem Aspekt eines möglichen Verstoßes gegen die Ziffern 1 (Menschenwürde) und 11 (unangemessene Berichterstattung). Das Gremium sieht in dem Beitrag eine tief traurige Geschichte, hält sie aber nicht zutreffend charakterisiert, wenn von “abscheulich”, “hundefeindlich” oder “Leben verachtend” die Rede ist. Hunde sind nicht Grundrechtsträger der Menschenwürde. Deshalb kommt ein Verstoß gegen Ziffer 1 nicht in Frage. Außerdem liegt keine Verherrlichung von Gewalt vor, denn der Autor beschreibt, dass er die “Straßenköterin in erbärmlichem Zustand” zu töten versucht hat, um sie vor weitrem Leiden zu bewahren. (BK2-52 bis 55/06)

Aktenzeichen:BK2-52 bis 55/0

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet